

Prüfungsordnung – Allgemein

der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH

Stand: 23.07.2026

Diese Prüfungsordnung regelt die Durchführung und Bewertung der Prüfungen zu den Branchenabschlüssen der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) sowie die Voraussetzungen für die Vergabe des jeweiligen Abschlusses. Der Abschluss wird durch einen entsprechenden Nachweis gemäß § 15 dokumentiert.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Die Prüfung dient dem Nachweis der im jeweiligen Bildungsangebot vermittelten fachlichen Kompetenzen. Sie ergänzt die geltenden Geschäftsbedingungen und findet Anwendung auf alle hiervon erfassten Abschlüsse.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Prüfung wird zugelassen, wer am jeweiligen Bildungsangebot bzw. – bei modulbezogenen Prüfungen – an dem jeweils prüfungsrelevanten Modul in dem festgelegten Umfang, in der Regel zu mindestens 70 %, teilgenommen und sich frist- und formgerecht zur Prüfung angemeldet hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3 Anmeldung und Fristen

Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt frist- und formgerecht nach den vom Anbieter festgelegten Verfahren. Sie kann entweder im Rahmen der Buchung eines Bildungsangebots oder durch gesonderte Anmeldung erfolgen. Prüfungstermine werden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Bildungsangebot kommuniziert. Wiederholungstermine sind in der Regel zur nächsten Durchführung des jeweiligen Bildungsangebots möglich.

Die jeweils geltenden Anmeldefristen werden durch den Anbieter bekannt gegeben.

§ 4 Prüfungsausschuss und Aufsicht

Die Organisation und Durchführung der Prüfung obliegt dem Anbieter. Für die ordnungsgemäße Durchführung sowie für Entscheidungen im Zusammenhang mit der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Dieser wird vom Anbieter bestellt.

Der Prüfungsausschuss besteht aus einer oder mehreren fachlich geeigneten Personen. Er ist für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit der Prüfung zuständig, insbesondere für die Zulassung, die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie für Entscheidungen über Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße.

Die Prüfung kann in Präsenz und/oder in digitaler Form durchgeführt und durch geeignete Aufsichtsmaßnahmen überwacht werden. Art und Umfang werden vorher bekanntgegeben.

§ 5 Prüfungsaufbau und -inhalte

Ziel, Inhalt und Anforderungen der Prüfung richten sich nach dem jeweiligen Bildungsangebot. Die Ausgestaltung der Prüfung sowie die Festlegung der Prüfungsinhalte obliegen dem Prüfungsausschuss. Die Prüfung besteht in der Regel aus praxisbezogenen Aufgaben.

§ 6 Prüfungsdauer

Die Dauer und der zeitliche Umfang der Prüfung richten sich nach dem jeweiligen Bildungsangebot und den vorgesehenen Prüfungsformaten.

Die Prüfung kann aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen bestehen, insbesondere aus schriftlichen Prüfungen, mündlichen oder praktischen Prüfungen oder sonstigen Leistungsnachweisen (z. B. Hausarbeiten).

Die jeweils maßgeblichen Bearbeitungszeiten und Fristen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 7 Hilfsmittel

Zugelassen sind ein nicht programmierbarer Taschenrechner, ein unbeschriebenes Blatt Papier sowie Schreibmittel.

Weitere zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung bekanntgegeben. Nicht ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel sind unzulässig. Bei digitalen Prüfungen können zusätzliche technische Anforderungen und Einschränkungen festgelegt werden.

§ 8 Bewertung

Die Bewertung der Prüfungsleistungen richtet sich nach dem jeweiligen Bildungsangebot und den vorgesehenen Prüfungsformaten.

Die Bewertung kann insbesondere in Form eines Punktesystems, von Noten oder als „bestanden/nicht bestanden“ erfolgen.

Die Festlegung der Bewertungsmaßstäbe obliegt dem Prüfungsausschuss.

Die Bewertungsmaßstäbe werden den Teilnehmenden vor der Prüfung bekanntgegeben.

§ 9 Bestehen der Prüfung

Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die nach den festgelegten Bewertungsmaßstäben erforderlichen Leistungen erbracht wurden.

Die jeweiligen Bestehensregelungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor der Prüfung bekanntgegeben.

Sofern die Bewertung auf einem Punktesystem basiert und keine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt die Prüfung in der Regel als bestanden, wenn mindestens 50 % der erreichbaren Punkte erzielt wurden.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

Nicht bestandene Prüfungen können bis zu zwei Mal innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wiederholt werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Datum der erstmaligen Prüfung. Für jede Wiederholung ist eine erneute Anmeldung erforderlich.

Für Wiederholungs-, oder Ergänzungsprüfungen werden Gebühren erhoben.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss weitere Wiederholungen oder abweichende Fristen zulassen.

§ 11 Rücktritt und Nichtteilnahme

Erfolgt kein fristgerechter Rücktritt oder wird die Prüfung nicht angetreten, gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern kein wichtiger Grund vorliegt. Der wichtige Grund ist dem Anbieter unverzüglich nachzuweisen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.

Wird ein wichtiger Grund anerkannt, gilt die Prüfung als nicht angetreten und zählt nicht als Prüfungsversuch. In diesem Fall wird ein Nachholtermin zum nächstmöglichen Prüfungstermin ermöglicht; hierfür werden keine gesonderten Prüfungsgebühren erhoben.

§ 12 Krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit

Im Falle einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit gilt Krankheit als wichtiger Grund im Sinne von § 11.

Die Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Kalendertagen, durch ein ärztliches Attest nachzuweisen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung erkennen lassen.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Prüfungsunfähigkeit.

§ 13 Täuschung und Ordnungsverstöße

Versucht ein Teilnehmender, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder stört er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich, kann der Prüfungsausschuss geeignete Maßnahmen ergreifen. Dies gilt insbesondere auch bei Verstößen gegen Vorgaben zur Durchführung digitaler Prüfungen. Zur Aufklärung können auch im Rahmen der Aufsicht erhobene Daten herangezogen werden.

Wird eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, ist die betroffene Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten; die Prüfung ist damit beendet. Die Prüfungsleistung zählt als Prüfungsversuch. Wiederholungen sind nur im Rahmen dieser Prüfungsordnung zulässig.

In besonders schweren Fällen kann der Prüfungsausschuss zusätzlich anordnen, dass eine Wiederholung ausgeschlossen ist.

Fortsetzung auf Seite 2 >

Prüfungsordnung – Allgemein

der Deutschen Versicherungsakademie (DVA) GmbH

Stand: 23.07.2026

Fortsetzung von Seite 1 >

§ 14 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Wird eine Täuschung oder ein Verstoß gegen Prüfungsbestimmungen nachträglich festgestellt, insbesondere auch auf Grundlage im Rahmen der Aufsicht erhobener Daten, kann der Prüfungsausschuss die betroffene Prüfungsleistung ganz oder teilweise für ungültig erklären.

In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bereits ausgestellte Zertifikate oder Nachweise können in diesem Fall widerrufen werden. Dies gilt auch nach Abschluss der Prüfung.

§ 15 Abschluss

Nach bestandener Prüfung erhalten die Teilnehmenden einen Nachweis über den erworbenen Abschluss. Der Nachweis wird in der Regel als digitales Zertifikat (PDF) bereitgestellt.

Der Nachweis ist in der Regel auch über das Kundenportal abrufbar. Der Anbieter hält den Nachweis für 10 Jahre ab Ausstellung vor. Nach Ablauf dieser Frist kann der Nachweis gelöscht werden.

Zusätzlich kann ein digitales Abzeichen (Badge) über einen externen Anbieter bereitgestellt werden. Für Verfügbarkeit, Abrufbarkeit und etwaige Laufzeiten des Badges gelten die Bedingungen des jeweiligen Badge-Anbieters.

Ein Anspruch auf Ausstellung besteht nur bei bestandener Prüfung. Ein erneuter Versand bzw. eine erneute Bereitstellung ist – soweit möglich – gegen Gebühr möglich. Die konkreten Inhalte und die Ausgestaltung des Nachweises werden durch den Anbieter festgelegt.

§ 16 Einsichtnahme und Rechtsmittel

Eine Einsichtnahme in die eigenen Prüfungsunterlagen kann in begründeten Fällen gewährt werden.

Gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses Widerspruch in Textform eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Anbieter einzulegen und zu begründen.

Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Schlussbestimmungen

Prüfungsunterlagen werden für die Dauer von drei Jahren aufbewahrt.

Diese Prüfungsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Änderungen dieser Prüfungsordnung werden in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Gerichtsstand ist München, soweit gesetzlich zulässig.